

Verordnung
über Art, Anzahl und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Stadt Aurich

Aufgrund der Verordnungsermächtigung gem. § 52 Abs. 1 Satz. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des 8. Buchs des SGB vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Aurich erlassen:

§ 1
Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung -StVO-), gefährlichen Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Für die Reinigung sollen keine umweltschädlichen Chemikalien verwendet werden. Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Falls die Beseitigung der bzw. dem Verpflichteten nicht möglich ist, hat sie bzw. er die Gefahrenstelle zu sichern und sie unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) eine Dritte bzw. einen Dritten, so geht deren bzw. dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist einer Staubentwicklung, z. B. durch Befeuchtung, vorzubeugen.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen -mit der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahme- nicht der Nachbarin bzw. dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2
Anzahl und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet ergibt sich aus § 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Aurich in der aktuellen Fassung. Das Straßenreinigungsgebiet umfasst danach alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

(2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese wie folgt durch:

In Reinigungsklasse A	mindestens 4 mal wöchentlich.
In Reinigungsklasse B	mindestens 2 mal wöchentlich.
In Reinigungsklasse C	mindestens 1 mal wöchentlich.
In Reinigungsklasse D	mindestens 1 mal in 2 Wochen.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu einer Reinigungsklasse wird bestimmt durch die Verkehrsbelastung und den Verschmutzungsgrad der Straße. Die von der Stadt zu reinigenden Straßen, einschließlich ihrer Reinigungsklassen, ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Soweit die Reinigungspflicht teilweise oder vollständig den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellter Personen (dinglich Nutzungsberechtigte) gem. § 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Aurich übertragen worden ist, ist die Straßenreinigung unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf durchzuführen, mindestens jedoch einmal wöchentlich/monatlich.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und ihnen gleichgestellter Personen erstreckt sich

a) bei teilweiser Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie im Falle des Winterdienstes auf die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der angrenzenden Fahrbahnen

b) bei Vollübertragung der Reinigungspflicht gem. § 4 der Straßenreinigungssatzung zusätzlich zu den in Abs. a) aufgeführten Arbeiten auch auf die Reinigung von Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der jeweiligen Fahrbahnen. Die Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nicht von der Reinigungspflicht des § 4 der Straßenreinigungssatzung erfasst.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,50 m neben der Fahrbahn, oder wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn -mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen- freizuhalten. In Fußgängerzonen ist -an den jeweiligen Rändern verlaufend- ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m freizuhalten.

(2) Der geräumte Schnee muss so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Er ist auf den Gehwegen an der Fahrbahn- oder Radwegeseite in einem möglichst schmalen Streifen aufzuschichten. Steht ein solcher Streifen wegen der zu räumenden Gehwegbreite nicht zur Verfügung, darf der äußerste Fahrbahnrand in Anspruch genommen werden. Im Bereich von Bushaltestellen, Zugängen zu den Fußgängerüberwegen und Schächten der Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen Schneewälle nicht errichtet werden.

- (3) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Rinnsteine freizuschaukeln und die Schneewälle so zu durchbrechen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (4) Bei Glätte sind die in Abs. 1 genannten Bereiche, gefährliche Fußgängerüberwege sowie gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (6) Bei Schneefall und Glätte ist seitens der bzw. des jeweiligen Reinigungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Geh- und Radwege werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Schnee und Eis geräumt sind und den Verpflichtungen des § 3 dieser Verordnung genüge getan ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Straßenreinigung vom 07.12.2006 außer Kraft.